

§ 11.

Vorstand.

Den Vorstand bildet der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Leipzig oder seinen Vororten haben müssen.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich, besorgt die Leitung aller Kassenangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung und wacht über die Befolgung der Satzung.

Sämtliche Zahlungsanweisungen müssen vom amtierenden Vorsitzenden unterschrieben und vom zweiten Vorsitzenden oder einem andern Vorstandsmitgliede gegengezeichnet sein.

Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Amtshandlungen der Kasse verantwortlich.

Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Nach Ermessen des Vorsitzenden kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege erfolgen.

Schriftstücke, Urkunden usw., welche für die Kasse verbindliche Erklärungen enthalten, sind stets unter Voranstellung des vollen Namens der Kasse von drei Vorstandsmitgliedern, in der Regel von den beiden Vorsitzenden und einem dritten Vorstandsmitgliede, zu vollziehen.

Der amtierende Vorsitzende leitet die Beratungen und Abstimmungen des Vorstandes sowie der Hauptversammlung. Er hat die satzungsgemäße Verwendung und Anlegung der Gelder zu überwachen und kann daher vom Kommissionär jederzeit Vorlegung der Kassenbücher und Kassenbestände verlangen. In Behinderungsfällen übernimmt der zweite Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§ 12.

Rechnungsausschuß.

Die Prüfung sämtlicher Rechnungen und Wertbestände ist durch einen Rechnungsausschuß vorzunehmen, der auf Grund des Prüfungsergebnisses in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung zu stellen hat. Der Rechnungsausschuß hat die Pflicht, die Rechnung alljährlich zu prüfen; er ist berechtigt, den Geschäftsführer zur Auskunfterteilung heranzuziehen. Mängel bei der Geschäftsführung, die sich durch die Prüfung ergeben, sind dem Vorstand sofort zur Abstellung anzuzeigen.

Der Rechnungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Kasse, die auf zwei Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden und für die darauf folgenden zwei Jahre nicht wieder wählbar sind. Sie dürfen dem Vorstande nicht angehören. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern ergänzt sich der Ausschuß durch freie Zuwahl. Hierüber ist dem Vorstand sofort Anzeige zu erstatten.

§ 13.

Verwaltung.

Die Verwaltung der Invalidentasse erfolgt unter Aufsicht des Vorstandes durch die Geschäftsstelle des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Für jedes Jahr ist ein ordnungsmäßiger Abschluß vorzunehmen.

Die Prüfung der Bücher ist durch einen vereidigten Sachverständigen zu bewirken. Der über jede Prüfung aufzunehmende Bericht ist gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres im Laufe der ersten vier Monate des folgenden Jahres zu veröffentlichen.

§ 14.

Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen der Kasse sind für die Mitglieder verbindlich, wenn sie im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« erlassen sind.

Wenn Bekanntmachungen im »Börsenblatt« nicht mehr an-

gänglich sind, bestimmt der Vorstand bis zu der in der nächsten Hauptversammlung vorzunehmenden Satzungsänderung dafür ein anderes Organ.

Die Bekanntmachungen können außerdem in anderen Fachblättern oder durch besondere Rundschreiben erfolgen.

§ 15.

Vermögen.

Das Vermögen muß — mit Ausnahme des Betriebsfonds — gemäß den §§ 59, 60 des Privatversicherungsgesetzes angelegt werden.

Die vorhandenen Wertpapiere und Vermögensurkunden sind, Titel und Zinsscheine getrennt, zwei Banken zur Aufbewahrung und bezw. Verwaltung zu übergeben.

Für laufende Ausgaben ist ein Betriebsfonds zu führen, welcher 2000 *M* nicht übersteigen soll.

Aus den rechnungsmäßigen Überschüssen ist ein Sicherheitsfonds zu bilden.

Überschüssige Gelder sind gemäß Absatz 1 und 2 anzulegen und in Aufbewahrung und Verwaltung zu geben.

Die Verfügung über das Vermögen und über Kapitalanlagen steht nur dem Gesamtvorstande zu, während zur Verfügung über den Betriebsfonds nur die Unterschriften des jeweiligen amtierenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich sind.

§ 16.

Technische Prüfung.

Von vier zu vier Jahren ist durch eine versicherungstechnische Prüfung das rechnungsmäßig erforderliche Deckungsmaterial festzustellen.

Ergeben sich Überschüsse, so sind diese dem Sicherheitsfonds so lange zu überweisen, bis er 15% des rechnungsmäßigen Deckungskapitals, mindestens aber die Höhe von 30000 *M* erreicht hat.

Weitere Überschüsse können alsdann durch die Hauptversammlung zur Erhöhung der Invalidengelder oder zur Herabsetzung der Beiträge bestimmt werden. Fehlbeträge sind dem Sicherheitsfonds zu entnehmen. Ist dieser aufgezehrt, so hat durch die Hauptversammlung eine Herabsetzung der Kassenleistungen zu erfolgen.

§ 17.

Änderung der Satzung.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Vorstande, den einzelnen Kreisen oder mindestens zwanzig Mitgliedern eingebracht werden. Die einzelnen Mitglieder haben in der Hauptversammlung das Recht zu Abänderungsvorschlägen, wenn sie hierbei die Unterstützung des vierten Teils der vertretenen Stimmen erhalten. Die Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen.

In dieser Weise beschlossene Änderungen sind für alle bestehenden Versicherungsverhältnisse und vorhandenen Pensionsempfänger rechtswirksam.

Es bleibt dem Vorstande überlassen, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 18.

Auflösung der Kasse.

Die Auflösung der Kasse kann nur durch Beschluß einer Hauptversammlung unter Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erfolgen. Eine etwaige zweite zu diesem Zwecke binnen drei Monaten einzuberufende Hauptversammlung ist entscheidend, sobald sich drei Viertel der vertretenen Stimmen dafür erklären.

Im Falle einer Auflösung der Kasse fällt das gesamte vorhandene Vermögen nach Deckung aller Schulden und nach Sicherstellung der Mittel zur Deckung der erwachsenen Verpflichtungen einer andern Kasse des Verbandes oder wohlthätigen Anstalt des Buchhandels zu. Hierüber beschließt allein die betreffende Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt
Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Besorgung berechnigt.
Preise in Mark und Pfennigen.

Wischendorff'sche Buchh. in Münster.

Stölzle, Prof. Dr. Remig.: Ernst v. Lasaulx (1805—61), e. Lebensbild. (V, 302 S. m. 1 Bildnis.) gr. 8°. '04. 5. —

Fr. Bahn in Schwerin.

Michelet, Marie: Buch. 2 Kindergeschichten. Berechtigte Übersetzg. aus dem Norweg. v. Martha Sommer. (141 S. m. 25 Abbildgn.) 8°. '04. Geb. in Leinw. 2. 50

Deutsch-russische Verlagsgesellschaft in Berlin.

Wetscheslow, Dr. M. G., u. Th. Tarassowitsch: Führer durch die deutschen u. sonstigen westeuropäischen Bäder, Kurorte u. Heilanstalten. (In russ. Sprache.) 1. Jahrg. (IX, 236 S.) kl. 8°. ('04.) Geb. in Leinw. 2. —